

16385/AB
Bundesministerium vom 19.01.2024 zu 16992/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.848.779

Wien, 8.1.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16992/J der Abgeordneten Mag. Drobis und Genoss:innen betreffend Privatkonkurs – Aufrechnung von Beitragsschulden bei Sozialversicherungsträgern** wie folgt:

Ich darf vorausschicken, dass ich zur Beantwortung der Fragen eine Stellungnahme des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt habe. Diese bildet die Grundlage für meine Beantwortung.

Frage 1:

- Wie hoch war/ist die jährliche Summe an Forderungen der einzelnen Sozialversicherungsträger inkl. ÖGK seit 2019, die in Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs) angemeldet wurden? (bitte gegliedert nach Trägern und Jahren aufgliedern)

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

2019: € 23.118.235,53

2020: € 20.470.264,62

2021: € 38.557.416,18

2022: € 21.065.040,64

2023 (bis 31. Oktober 2023): € 20.973.827,24

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Die nachfolgend dargestellten Forderungsanmeldungen beziehen sich auf den Vollzugsbereich des BSVG. Für den Vollzugsbereich des GSVG/FSVG liegen keine gesonderten Daten zu Privatkursen vor, lediglich Gesamtzahlen zu Insolvenzen.

2019 (ehem. SVA der Bauern): € 36.706,42

2020: € 415,96

2021: € 79.477,94

2022: € 48.545,22

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

2019: € 124.268,53

2020: € 35.585,30

2021: € 26.871,34

2022: € 32.445,34

2023: € 13.155,53

Es handelt sich dabei hauptsächlich um Regress- und Behandlungsbeitragsforderungen.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Da es in weiterer Folge primär um Aufrechnungen gemäß § 103 ASVG geht, ist die Frage differenziert zu beantworten. Es ist zu unterscheiden zwischen

- Forderungen der AUVA, die im Schuldenregulierungsverfahren geltend gemacht werden, dies insbesondere im Zuge eines Regresses gegen Privatpersonen. Diese Fälle haben keine große Relevanz. Die Erfolgsquote ist eher gering. Sie werden daher auch nicht statistisch erfasst.
- Forderungen, die im Schuldenregulierungsverfahren aufgrund nicht bezahlter Behandlungskosten geltend gemacht werden.

- Aufrechnungen, die die AUVA auf Betreiben der anderen Sozialversicherungsträger ausführt. Die diesbezüglichen Beträge stellen sich wie folgt dar:

2019: € 32.040,46

2020: € 42.292,45

2021: € 44.633,36

2022: € 52.666,05

2023: € 59.602,90

Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) macht als Pensionsversicherungsträger keine Forderungen hinsichtlich Beitragsschulden geltend. Die Beitragseinhebung bzw. die rechtliche Geltendmachung der Beitragsforderungen obliegt dem zuständigen Krankenversicherungsträger.

Frage 2:

- Bei wie vielen Personen haben die Sozialversicherungsträger inkl ÖGK seit 2019 Aufrechnungen nach den oben zitierten Bestimmungen (§ 103 ASVG,...) geltend gemacht? (bitte gegliedert nach Trägern und Jahren anführen)

Von der ÖGK wurde bei folgender Anzahl an Personen eine Aufrechnung geltend gemacht:

2019: 1.254

2020: 1.072

2021: 1.246

2022: 1.079

2023 (bis 31. Oktober 2023): 964

Bei wie vielen Personen die Aufrechnung im Zusammenhang mit einem Schuldenregulierungsverfahren beantragt wurde, kann nicht ausgewertet werden.

Der SVS liegen für 2019 bis 2021 keine Zahlen über die Anzahl von Personen vor, bei denen Aufrechnungen durchgeführt wurden. Für das Jahr 2022 ist die Anzahl an Personen ebenfalls unbekannt, es liegt jedoch ein Aufrechnungsbetrag von € 1.008,43 vor.

Bei der BVAEB liegen keine Fälle vor, bei welchen im Schuldenregulierungsverfahren eine Aufrechnung gemacht wurde.

Die AUVA hat Aufrechnungen auf Betreiben anderer Sozialversicherungsträger gegen 101 Personen* durchgeführt, wobei es insgesamt um Forderungen in Höhe von € 231.235,22 ging.

2019: 33

2020: 35

2021: 42

2022: 43

2023: 46

* Die unterschiedliche Anzahl der Aufrechnungen bei Rentenbezieher:innen in den Jahren ergibt sich daraus, dass für einige Rentenbezieher:innen die Aufrechnung über mehrere Jahre durchgeführt werden muss.

Frage 3:

- *Wie verteilen sich die im Zuge der Aufrechnung geltend gemachten Beträge auf Dienstnehmerbeiträge ehemals selbständig tätiger Personen und auf Forderungen gegenüber Privatpersonen (z. B. Regress von Behandlungskosten oö) seit 2019? (bitte gegliedert nach Trägern und Jahren aufgliedern)*

Von der ÖGK, der SVS und der AUVA kann die Frage mangels vorhandener Daten nicht beantwortet werden.

Von der PVA und der BVAEB ist die Frage mangels Betroffenheit nicht zu beantworten.

Frage 4:

- *Wie hoch war die jährlich geltend gemachte Summe an Aufrechnungen und wie hoch der jährliche Rückfluss aus Privatkonskursen an die Sozialversicherungsträger inkl. ÖGK seit 2019 (Quotenzahlungen, Zahlungsplan, Abschöpfung, ...)? (bitte gegliedert nach Trägern und Jahren aufgliedern)*

Von der ÖGK und der AUVA kann die Frage mangels vorhandener Daten nicht beantwortet werden.

Bei der SVS liegen für 2019 bis 2021 keine Aufrechnungen vor. Für 2022 liegt ein Aufrechnungsbetrag von € 1.008,43 vor (siehe bereits Frage 2).

Rückflüsse liegen wie folgt vor (angeführt ist jeweils die Summe der (Quoten)Zahlungen):

2019 (ehem. SVA der Bauern): € 901,10

2020: € 157,59

2021: € 1.123,01

2022: € 527,62

Die Angaben der SVS beziehen sich auf den Vollzugsbereich des BSVG, für den Vollzugsbereich des GSVG/FSVG liegen keine gesonderten Daten zu Aufrechnungen vor.

Von der PVA und der BVAEB ist die Frage mangels Betroffenheit nicht zu beantworten.

Frage 5:

- *Wie hoch war/ist der jährliche finanzielle Aufwand der Sozialversicherungsträger inkl. ÖGK seit 2019 für die Betreibung der Forderungen nach der Privatinsolvenz, zumal auf Grund des Aufrechnungsrechts keine Restschuldbefreiung für die SV-Schulden erfolgt und die Forderungen mitunter Jahrzehntelang evident gehalten werden müssen? (bitte gegliedert nach Trägern und Jahren aufgliedern)*

Die AUVA merkt an, dass der Verwaltungsaufwand aufgrund der geringen Fallzahlen gering ist.

Von der ÖGK und der SVS kann die Frage mangels vorhandener Daten nicht beantwortet werden.

Von der PVA und der BVAEB ist die Frage mangels Betroffenheit nicht zu beantworten.

Frage 6:

- *Bei wie vielen Personen wurden seit 2019 Aufrechnungen seitens der Sozialversicherungsträger inkl. ÖGK selbst nach Beendigung des Schuldenregulierungsverfahrens geltend gemacht? (bitte gegliedert nach Trägern und Jahren aufgliedern)*

Von der ÖGK, der SVS und der AUVA kann die Frage mangels vorhandener Daten nicht beantwortet werden.

Von der PVA und der BVAEB ist die Frage mangels Betroffenheit nicht zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

